Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2186**

15. Wahlperiode 10. 12. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1970, 15/2130 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, zu dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ZIS-Ausführungsgesetz)

A. Problem

Das Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie das Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke enthalten Regelungen im Zusammenhang mit dem Austausch personenbezogener Daten. Zu deren nationaler Umsetzung sind ergänzende Anpassungen des innerstaatlichen Rechts erforderlich. Die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, die in ihren Titeln V und VI das Übereinkommen für die Gemeinschaftszuständigkeit übernommen hat, bedarf einer nationalen Umsetzung hinsichtlich der Haftung der Mitgliedstaaten, wenn einer Person Schäden durch die Benutzung des ZIS entstehen.

B. Lösung

Der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs, um die sich aus dem Übereinkommen, dem Protokoll und der Verordnung ergebenden Ver-

pflichtungen umzusetzen und Regelungen zu haftungsrechtlichen Fragen sowie zur Nutzung des Aktennachweissystems für Zollzwecke vorzusehen.

Der Finanzausschuss hat eine Änderung zu dem Gesetzentwurf beschlossen, mit der die Klarstellung erfolgt, dass die Befugnis von Zollkriminalamt und Zollfahndungsämtern zur Datenübertragung die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unberührt lässt.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand wird aus Mitteln der Bundeszollverwaltung gedeckt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/1970, 15/2130 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Dem § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung.“

Berlin, den 10. Dezember 2003

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Reinhard Schultz (Everswinkel)**	**Georg Fahrenschon**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel) und Georg Fahrenschon

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/1970, 15/2130 – wurde dem Finanzausschuss in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. November 2003 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit haben am 10. Dezember 2003 über die Vorlage beraten. Der Finanzausschuss hat ebenso am 10. Dezember 2003 über die Vorlage beraten. Der Bundesrat hat am 7. November 2003 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf sollen erforderliche Ausführungsbestimmungen zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich einschließlich des Protokolls gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke sowie zur Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agarregelung geschaffen werden. Infolge der Übereinkommen sieht die Vorlage im Wesentlichen Regelungen zu haftungsrechtlichen Fragen sowie zur Nutzung des Aktennachweissystems für Zollzwecke vor.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt Stellung genommen: Dem § 3 des Gesetzentwurfs sei der folgende Satz anzufügen: „§ 479 Abs. 3 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“ Zur Begründung hat der Bundesrat ausgeführt, für die Entscheidung, ob das Zollkriminalamt oder die Zollfahndungsämter Informationen aus Strafverfahren an das Aktennachweissystem für Zollzwecke übermitteln, müsse die Sachleitungsbefugnis wie auch sonst gewahrt bleiben. Die übermittelten Daten stammten ausschließlich aus dem repressiven Bereich, die Beamten der Zollfahndungsämter seien nach § 26 Abs. 1 Satz 2 ZFdG Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Daher müsse auch die Entscheidung, ob eine Gefährdung des Untersuchungszwecks einer Datenübermittlung entgegenstehe, von der nach den allgemeinen Regelungen der Strafprozessordnung zuständigen Stelle getroffen werden. § 479 Abs. 3 i. V. m. § 478 Abs. 1 StPO begründe insoweit die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. des mit der Sache befassten Gerichts. § 3 des Gesetzentwurfs solle ausweislich seiner Begründung lediglich eine Befugnis zur Datenübermittlung schaffen; eine Änderung der zur Entscheidung über die Datenübermittlung geltenden allgemeinen Regelungen sei mit dem Entwurf jedoch nicht beabsichtigt. Wegen des insoweit missverständlichen Wortlauts von § 3 des Gesetzentwurfs sei es erforderlich, zur Vermeidung von Gegenschlüssen ausdrücklich klarzustellen, dass § 479 Abs. 3 StPO unberührt bleibe. Zugleich werde hierdurch klargestellt, dass auf die Verwendungsbeschränkungen nach § 479 Abs. 3 in Verbindung mit § 477 Abs. 2 und 5 StPO durch die Regelung in § 3 des Gesetzentwurfs nicht berührt würden, sondern anwendbar bleiben.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfiehlt einstimmig Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt einstimmig Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Finanzen auf Ausschussdrucksache 15(9)909.

5. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Dem Finanzausschuss hat ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf vorgelegen, mit dem die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf geäußerten Bedenken aufgegriffen werden. Der Änderungsantrag wurde ebenso einstimmig wie der nach Maßgabe dieses Antrags geänderte Gesetzentwurf vom **Finanzausschuss** angenommen.

Von der Fraktion der CDU/CSU ist bei der Beratung des Änderungsantrags die Frage aufgeworfen worden, aus welchem Grund mit der vorgeschlagenen Änderung in § 3 des Gesetzentwurfs nicht die Forderung bzw. Formulierung des Bundesrats umgesetzt werde, wie dieser sie in seiner Stellungnahme beschlossen habe.

Die Bundesregierung hat hierzu ausgeführt, der vorgelegte Änderungsantrag berücksichtige das Ergebnis einer Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Bundesministerium der Justiz. Der vom Bundesrat geforderten Klarstellung zur Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bei Dateneinstellungen im Aktennachweissystem (FIDE) sei gleichwohl Rechnung getragen. Mit der Aufnahme in § 3 des Gesetzentwurfs (Sachleitungsbefugnis), dass § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der StPO Anwendung finde, werde an die übergeordnete Norm, nämlich die Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht angeknüpft. Auf diesem Weg werde rechtssystematisch zutreffender klargestellt, dass die Sachleitungsbefugnis bei Dateneinstellungen im Aktennachweissystem für Zollzwecke gewahrt bleibe.

II. Einzelbegründung

Zu § 3 Satz 2 (neu)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Befugnis des Zollkriminalamts und der Zollfahndungsämter zur Datenübertragung

gemäß § 3 die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht berührt.

Die Änderung setzt einen Bundesratsbeschluss in der rechtlich gebotenen Weise um.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Reinhard Schultz (Everswinkel)	**Georg Fahrenschon**
Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333